

Individuelles Kinderschutzkonzept

Kleine Strolche Unterferrieden

1 KINDERSCHUTZ

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Kinderschutz in der Trägerverantwortung einer evangelischen KITA
- 1.3 Verankerung im Leitbild der Einrichtung
- 1.4 Die Kinderschutzbeauftragte* - thematische Verankerung im Team

2 GRUNDLAGEN

- 2.1 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale
- 2.2 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen
- 2.3 Übergriffe
- 2.4 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

3 RISIKO- UND POTENTIALANALYSE

- 3.1 Täter*innenstrategien
- 3.2 Fragenkatalog zur Analyse

4 PERSONALFÜHRUNG

- 4.1 Einstellungsverfahren
- 4.2 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags
- 4.3 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitendenjahresgespräche
- 4.4 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen
- 4.5 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision
- 4.6 Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex
- 4.7 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall
- 4.8 Beschäftigtenschutz und Rehabilitation
- 4.9 Aufarbeitung

5 EINRICHTUNGSKONZEPTION

- 5.1 Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur
- 5.2 Sexualpädagogisches Konzept
- 5.3 Digitale Medien
- 5.4 Vernetzung und Kooperation bei Prävention und Beratung
- 5.5 Beratungsstellen zum Thema Gewalt
- 5.6 Externe Anbieter*innen in der Kita

6 VERFAHREN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- 6.1 Notfallplan
- 6.2 Krisenteam und Krisenmanagement
- 6.3 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung
- 6.4 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes
- 6.5 Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt
gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII
- 6.6 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

0. Quelle

[https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept - Stand 11.04.2022.pdf](https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf)

Stand 14.03.2023

1. Kinderschutz

Siehe: Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas (evKITA) Punkt 1

1.1

Siehe: Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas (evKITA) Punkt 1.1

1.2

Siehe: Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas (evKITA) Punkt 1.2

1.3

Siehe: Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas (evKITA) Punkt 1.3

1.4

Siehe: Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas (evKITA) Punkt 1.4

2

Siehe: Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas (evKITA) Punkt 2

2.1

Siehe: Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas (evKITA) Punkt 2.1

2.2

Siehe: Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas (evKITA) Punkt 2.2

2.3

Siehe: Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas (evKITA) Punkt 2.3

2.4

Siehe: Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas (evKITA) Punkt 2.4

3

Siehe: Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas (evKITA) Punkt 3

3.1

Siehe: Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas (evKITA) Punkt 3.1

3.2

Siehe: Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas (evKITA) Punkt 3.2

4. Personalführung

4.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Partizipation von Kindern und Eltern thematisiert.

Prüfung während dem Einstellungsverfahren:

Der persönlichen Eignung nach §72 a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (spätestens nach 5 Jahren)

Den Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel werden nachgegangen bzw. im Bewerbungsgespräch nachgefragt.

Im Vorstellungsgespräch wird z.B. gefragt:

- Bild vom Kind und die Rolle bzw. Umgang mit Macht/Machtgefälle
- Wie gehen Sie mit Nähe und Distanz um?
- Wie gehen Sie mit Beschwerden von Eltern und Kindern um?
- Was bedeutet für Sie Arbeit mit Eltern und Familien?

Bei auffallenden Abweichungen oder Beantwortung der Unterlagen wird von einer Einstellung abgesehen bzw. die Angelegenheit gemeinsam aufgeklärt.

Sollte bereits eine Einstellung stattgefunden haben und die Auffälligkeiten erst im Nachhinein zu einem Problem geworden sind, gibt es bei uns i.d.R. eine Probezeit von sechs Monaten. (Bei unbefristeten Vertrag) Somit kann das Arbeitsverhältnis, ohne Angaben von Gründen, innerhalb der sechs Monate mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Sollte uns das Führungszeugnis erst kurz vor, oder kurz nach der Einstellung des neuen Mitarbeitenden. Sollten hier Dinge auffällig sein, wird dies sofort thematisiert und das Einstellungs- bzw. Einarbeitungsverfahren gestoppt.

4.2 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags

Der persönlichen Eignung nach §72 a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (spätestens nach 5 Jahren)

In unserem Arbeitsvertrag ist die Abfrage über Aktivitäten, oder Inhalte von Sekten und verbotenen Gruppierungen. Ebenso gelten unsere Ordnungen, die bestimmen, dass der Dienst im Sinne des evangelisch, christlichem Weltbild und dessen Normen und Werte geprägt ist.

Ein Verhaltenskodex auf Trägerebene ist aktuell noch in Entwicklung, welcher in den Stammvertrag mit eingebunden werden soll.

Die Abfrage über aktuell laufende, zukünftige und vergangene Gerichtsverfahren soll in den Stammvertrag miteingebaut werden.

4.3. Einarbeitung, regelmäßige Belehrung, Mitarbeitendenjahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Thema Kinderschutz ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des Einarbeitungsprozesses durch die Leitung (bzw. durch den Träger). Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens jährlich wird im Team – veranlasst durch die Leitung – das Thema Kinderschutz und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“. Im Mitarbeitendenjahresgespräch wird auf das Thema Kinderschutz regelmäßig hingewiesen.

4.4 Ehrenamtliche, Hospitanten*innen, Praktikant*innen

Aktuell gibt es beim Träger noch keinen Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung bei externen Mitarbeitenden bzw. Praktikanten*innen. In Zukunft soll der Verhaltenskodex in den Vertragsunterlagen der Praktikanten*innen, Hauswirtschaftskräften, Hausmeistern und Fachdienste miteingearbeitet werden. Bei Ehrenamtlichen, externen Therapeuten und Vereinen gibt es bereits Schweigepflichtserklärung und ggf. einen Kooperationsvertrag. Auch hier soll der Verhaltenskodex in Zukunft ein fester Bestandteil werden.

Der Träger hat in keine Kooperation mit anderweitigen Vereinen oder externen Therapeuten. Das durchführen von Therapiestunden ist in den Einrichtungen nur mit Genehmigung und in Absprache mit dem Träger erlaubt. Im Sinne des Kinderschutzes wird auf weitere externe Angebote und Partner verzichtet. Eine Ehrenamtliche Tätigkeit ist ebenfalls nur nach Genehmigung und Prüfung des Trägers möglich.

4.5 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision

Personalschlüssel

Der Personalschlüssel in den Einrichtungen wird stets unter 1:11,0 gehalten und entspricht, in der Regel, einen Wert von 8,0 – 10,5. Dabei gilt zu betonen, dass der Fachkraftstundenpuffer immer deutlich über den erfordernten Wert liegt und somit eine höhere fachliche Qualität in den Einrichtungen gewährleistet werden kann. Sollte ein Schlüssel, oder die Fachkraftstunden sich den rechtlichen Grenzen nähern, wird neues Personal gesucht und ggf. Flex-Verträge, in Absprache mit den Mitarbeitenden, aufgestockt.

Vertretungsregelung

Durch drei Einrichtungen unter evangelischer Trägerschaft in Oberferrieden, Unterferrieden und Ezelsdorf haben die Einrichtungen gegenseitig die Möglichkeit zu vertreten und unterstützen. Gerade die

Mitarbeitenden im Hort sind angehalten, am Vormittag in den anderen Bereichen bei Personalmangel, Krankheiten, oder Urlaub zu vertreten. Diese Vertretung wird vorher abgestimmt, abgesprochen und von den Leitungen sichergestellt, dass die nötige päd. Qualität und Kompetenz beim Mitarbeitenden vorhanden sind, in dem anderen Bereich auch tätig zu sein.

Belastbarkeit

Durch die Corona-Krise, die Krankheitsausfälle, die immer wieder stattfindenden Wechsel bei den Mitarbeitenden und der dauerhafte Anstieg von Integrationsplätzen machen die Arbeit auch in unseren Kindertagesstätten zu einer sehr belastenden Arbeit. Die Mitarbeitenden werden angehalten Ihren Erholungsurlaub gut zu nutzen und der Träger bietet auch Überstundenabbau für alle Mitarbeitenden an.

Die Leitungen und der Träger werden ab 2023 eine Mitarbeitendenumfrage zum Thema Belastung und Zufriedenheit eingeführt um sich in den Bereich Zusatzleistungen und Resilienz weiterzuentwickeln.

4.6 Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

Der Träger strebt ein Verhaltenskodex auf Trägerebene an und möchte diesen Kodex auch mit in den Stammvertrag bzw. die Anhänge für neue Mitarbeitende hinzufügen. Dies ist aktuell noch mit den anderen evangelischen Trägern im Dekanat in Verhandlung, da man sich hier auf einen gemeinsamen einigen möchte.

Die Einrichtungen erstellen jeweils zusätzlich einen Verhaltenskodex in ihrem Team und der speziell auf die Einrichtung und die Arbeit vor Ort ausgelegt ist.

4.7 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Siehe: Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas (evKITA) Punkt 4.7

4.8 Beschäftigtenschutz und Rehabilitation

Siehe: Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas (evKITA) Punkt 4.8

4.9 Aufarbeitung

Siehe: Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas (evKITA) Punkt 4.9

5.1.

Bei der Beteiligungs- und Rückmeldekultur und zur Beschwerde für Erwachsene und Kinder verwendet die Einrichtung z.B.

- Elternfragebögen
- ausführliche Eltern- und Abschlussgespräche
- Tür – und Angelgespräche
- Elternbeirat als „Sprachrohr“ und Vermittler zwischen Einrichtung/Träger und Eltern
- Mitarbeitendenbefragung
- „Kinderkonferenzen“
- Morgenkreis
- Rückmeldemöglichkeiten an Mitarbeiter/Leitung und Träger via persönliches Gespräch/Telefon/Mail

Beschwerden sind für uns Rückmeldungen über (wahrgenommenes oder vermutetes) Fehlverhalten im Sinne von Regelverstößen und dem nicht Einhalten von in der Konzeption Versprochenem. Ziel unseres Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange – und damit den/die Beschwerdeführer*in – ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst ab- zustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Erwachsene können in der Regel ihre Beschwerden frei und im Gespräch äußern; Kinder nutzen dafür oft andere Strategien wie z.B. ablehnende Körperhaltung, sich verstecken, Weglaufen oder Wegkrabbeln, sich mit Händen und Füßen wehren, Kopf einziehen, wegschauen oder sich hinter den Händen verstecken, Tränen in den Augen etc.

Hierbei obliegt es dem Personal, diese „versteckten“ Äußerungen wahrzunehmen, zu deuten und entsprechend darauf zu reagieren.

Sollten aus Gründen des **Schutzes der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht** Maßnahmen gegenüber Kindern von Seiten des Personals notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen etc. reflektiert und das Ergebnis dokumentiert. Unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Beschwerde von Eltern oder Kindern geworden sind!

5.2

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Krippe, einer Kita oder eines Hortes.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität ...

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner*innen
- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen.

Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren.

Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Das schafft die Voraussetzungen für

- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie
- die Prävention vor sexueller Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen wird ähnlich reagiert. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden. Kinder haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen. Mitarbeitende wie Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Das Schamgefühl eines jeden Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

Eigene Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern – Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität ist notwendig.

Im Rahmen des Konzeptes ist gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns wie pädagogisch einmischen.

Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (**Entwicklung eines positiven Körpergefühls**).

Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (**Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken**).

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (**Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen**).

Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (**respektvoller Umgang mit Grenzen**).

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (**Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen**).

Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (**Hilfe suchen**).

Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (**Schuldgefühle abwenden**).

Kinder erleben, dass **Sexualität kein Tabuthema** ist durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre. Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis. Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.

Wichtige und immer wiederkehrende Themen können u.a. sein

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle

- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

„**Doktorspiele**“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand.

Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative **von allen** beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers steht im Vordergrund.

Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken.

Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Sie grenzen sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbständiger. Körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Eltern weisen die Kinder nun immer öfter zurück. Nun wird es für Mädchen und Jungen aufregend, sich gegenseitig zu necken und zu provozieren. Zwar nennen sie ihr Gegenüber vom anderen Geschlecht „blöd“, finden es aber gleichzeitig interessant und anziehend. Die Pubertät steht bevor.

Folgende **Regeln sind bei Doktorspielen** unter Kindern bei uns wichtig:

- Ein markanter Altersunterschied darf nicht sein
- Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- Nacktsein ist grundsätzlich nicht verboten: Dies darf in geschützten Bereichen und bei bestimmten Situationen (z.B. Umziehen nach einem „Unfall“ auf der Toilette) sein, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten.
- Nacktsein bei Doktorspielen hingegen ist nicht erlaubt
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen.
- Kein Kind darf einem anderen weh tun.
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen.
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen

- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen. Hilfe holen ist kein Petzen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren.

Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht.

Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken. Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – Grenzverletzungen kommen. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen.

Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam – ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen wie der Erziehungsberatungsstelle Lauf/Altdorf – wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist.

Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen. Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen (schon gar nicht, wenn die Kita das Thema nicht beachtet). Sie sind aber in der Regel froh, wenn die Kita über Sexualität spricht – denn sie haben Fragen. Der Bildungsbereich Sexualität ist auch in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst bei Bedarf) präsent. Informationsmaterial und Themenelternabende gehören zum Angebot der Kita.

In der Kita begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche

Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind.

5.3. Digitale Medien

Aufgabe von Pädagog*innen ist eine moderne Medienpädagogik, die Kinder und Jugendlichen altersgemäß Kompetenzen im Umgang mit Medien vermittelt

Unsere Gesellschaft befindet sich unstrittig in einer nicht mehr umkehrbaren digitalen Transformation.

Wenn wir von Medien sprechen, meinen wir also immer weniger die klassischen Medien (u.a. Printmedien, TV etc.), sondern vor allem digitale Medien und digitale Hardware, wie PCs, Tablets, Smartphones, Spielekonsolen, Soziale Netzwerke und Messengerdienste etc.

Sprechen wir von Medienkompetenz, so meinen wir damit immer mehr digitale Medienkompetenz. Digitale Kompetenz bedeutet somit einerseits, zu lernen, digitale Medien sinnvoll zu nutzen und anzuwenden, andererseits aber auch, mit Gefahren und Risiken umgehen zu lernen und Angebote nicht kritiklos zu konsumieren.

Bei uns in der Einrichtung werden Medien gezielt und nicht im Übermaß eingesetzt z.B. durch Erklärvideos im Kindergarten.

Im Hort werden teilweise digitale Medien für die begleitete Freizeitnutzung oder die Erstellung der Hausaufgaben mit den Kindern zusammen verwendet.

5.4 Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

Hilfs- und Beratungsangebote, welche die Einrichtung kontaktieren kann bzw. betroffenen Personen empfehlen kann:

- Jugendamt Lauf
- Koordinierter Kinderschutz/KOKI
- Erziehungs- und Lebensberatungsstelle Lauf/Altdorf
- Insoweit erfahrene Fachkraft bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

5.5 Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

- **Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/ Gewalt**
Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de
- **Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**
(Internet: www.aktivgegenmissbrauch.bayern-evangelisch.de)
 - Fachstelle für allgemeine Anfragen
E-Mail: Fachstellesg@elkb.de
Telefon: 089/5595 676
 - Koordinationsstelle Prävention
E-Mail: praevention@elkb.de
Telefon: 089/5595 670
 - Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern
E-Mail: Ansprechstellesg@elkb.de
Telefon: 089/5595 335
 - Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung)

E-Mail: Meldestellesg@elkb.de

Telefon: 089/5595 342

- **Help – Unabhängige zentrale Anlaufstelle und Information** für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland
Telefon: 0800 5040112
E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

- **Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“**
Telefon: 08002255530
Internet: <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>

5.6 Externe Anbieter*innen in der Kita

- Musikkater mit Norbert Hiller für Kinder ab 4 Jahren
(Musikforum Burgthann www.mufo-burgthann.de/mfe.html)
 - Informationsabend vorab
 - Anmeldung erforderlich (Aushang im Kindergarten)
 - Findet während der Öffnungszeit bei uns im Haus statt
 - Möglichkeit zum Schnuppern für die Eltern

- Kinderschutzprogramm „KidsPro“ für Vorschulkinder
<https://kidspro.de/>

Grundsätzlich werden von externen Anbietern vorab immer erweiterte Führungszeugnisse verlangt.

6.1 Notfallplan

Für den Fall oder den Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung in oder im Zusammenhang mit der Einrichtung bekannt wird, informiert der Mitarbeiter die Einrichtungsleitung oder deren Stellvertretung. Dieser informiert den Träger. Der Träger entscheidet, ob eine Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt besteht (§8a SGB VIII und §47 SGB VIII)

6.2. Krisenmanagement / Handlungsplan

Im (Verdachts-)fall ist folgendes zwischen Mitarbeitern/Leitung/Träger zu beachten/abzuwägen/zu beschließen:

- Sind Sofortmaßnahmen zum Schutze des Kindes notwendig?
- Sind zeitnahe Unterstützungsmaßnahmen erforderlich? Welche können für wen angeboten werden?
- Welche „dritten“ Personen müssen einbezogen werden?
 - o insoweit erfahrene Fachkraft / Erziehungsberatungsstelle Altdorf
 - o Jugendamt
 - o Polizei
 - o Fachberatung
- Wer dokumentiert den Verlauf?
- Welche Informationen dürfen an wen weitergeleitet werden?
- Welche Rehabilitationsmaßnahmen müssen ggf. bei zu Unrecht Verdächtigen erfolgen?

Ein ausführlicher Handlungsplan ist in der Arbeitshilfe zum Schutzkonzept ev. Kita zu finden (siehe Anhang „ Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative Bage e.V.)

6.3. Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Kinder sind davor zu bewahren, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen.

Die Mitarbeiter sollen bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren.

Je jünger das Kind, desto höher könnte das Gefährdungsrisiko einzuschätzen sein. Entwicklungsverzögerungen, chronische Krankheiten oder Behinderungen des Kindes sind zu berücksichtigen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst in (Verdachts-)fälle verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte, der stellvertretenden Leitung, dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit.

Alle daran beteiligten Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine eventuelle Kindeswohlgefährdung und die daraus resultierenden Ergebnisse informiert.

Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung keinen Schaden durch Übergriffe, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und/oder (sexuelle) Gewalt nehmen

Der Träger verlangt vom Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis. Ebenso haben die Mitarbeitenden den Verhaltenskodex zu beachten und sind an die Anweisungen der Selbstverpflichtungserklärung gebunden.

6.4. Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes ist ebenso eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Ggf. kann wieder eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden, sowie die Erziehungsberechtigten und evtl. das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Die Fachkräfte können neben der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft auch beim Träger auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind - beispielhaft

Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
Zuführung von die Gesundheit gefährdenden Substanzen
Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
Krankheiten häufen sich
Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld -beispielhaft

Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
Familie in finanzieller/materieller Notlage
Desolater Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit - beispielhaft

Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
Unzureichende Kooperationsbereitschaft
Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
Frühere Sorgerechtsvorfälle

6.5 Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt

Meldungen an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft.

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. §104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Mögliche meldepflichtige Ereignisse können sein:

a) Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder

- Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen

b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

c) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes

d) Weitere Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- Schwere Unfälle von Kindern
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

f) Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen.

- wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- erhebliche personelle Ausfälle z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- wiederholte Mobbingvorfälle
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

6.6 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweisen/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnt, so ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend erforderlich. Dies kann z.B. über eine vom Träger unabhängige „Insofern erfahrene Fachkraft“ oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen.

Methoden zu 6.3

*Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation
(Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung)*

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Name des/der beschuldigten Mitarbeitenden	
Name der/des kennnisnehmenden oder Verdacht habenden Mitarbeitenden	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
Wahrnehmung/ Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen und/oder Verhalten, durch Rückmeldungen von Eltern und/oder Dritten (Beschwerden), eigene Beobachtungen, etc...	<p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet/vom Kind und /oder von Eltern berichtet/vom Mitarbeitenden/ von ... gesehen?</p> <p>.....</p> <p>Wann – Datum und Uhrzeit, wenn möglich? Über welchen Zeitraum?</p> <p>.....</p> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <p>.....</p> <p>Wer war beteiligt?</p> <p>.....</p> <p>Was ist passiert? Was kann gesichert werden?</p> <p>.....</p>
Umgehende Mitteilung an die Leitung und den Träger	<p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/ Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch</p>
Bewertung/ möglichst Feststellung des Sachverhalts Plausibilitätskontrolle	
Krisenteams:	Information an den Träger/Geschäftsführer*in/Krisenteam

<p>Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos mit unabhängiger „Insofern erfahrener Fachkraft“³¹ aus unabhängiger Beratungsstellen Mitarbeitenden sind Ansprechpartner*innen bekannt!</p> <p>Krisenteam plant weitere Handlungsschritte</p>	<p>am Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII an das Jugendamt am mit erfolgt. (siehe Kapitel 6.5 „Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII,</p> <p>Notwendige Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrener Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos am mit</p> <p>Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der Fallbesprechung gekommen?</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten/Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch und es besteht eine erhebliche und akute, gegenwärtige Gefährdung des Kindes</p>
<p>Sofortmaßnahmen Einleiten</p>	<p>Kontakt zwischen (mutmaßlichem) Täter und (möglichem) Opfer aussetzen Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (grundsätzlich bei Straftaten Abschnitt 13. Strafgesetzbuch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, Ausnahmen siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, S. 46ff). Die Gründe für eine Verzicht der Einschaltung als Ergebnis der externen/unabhängigen Beratung sind zu dokumentieren!</p>
<p>Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten Mitarbeitenden</p>	<p>Möglichkeit, den Vorfall aus ihrer/seiner Sicht zu schildern/zu den Anschuldigungen/Verdacht Stellung zu nehmen unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/den Mitarbeitenden. Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Ziel: Hinzunahme der Perspektive, um weitere Schritte zu koordinieren; Dokumentation der Informationen</p> <p>Einordnung und Bewertung: Kann Vorwurf/Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten, des Träger/Rehabilitation der/s Beschuldigten</p> <p>Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes Dokumentation der Ergebnisse mit allen Beteiligten Rehabilitation</p>
<p>Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen</p>	<p><input type="checkbox"/> Nein, Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich</p>

	Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts-)Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten
Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!	Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffenen Maßnahmen – wann, wie, mit wem? Sensibel und Sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Angeschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten! Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen die betroffenen Kinder/Eltern?
Information der anderen Mitarbeitenden/Elternschaft	Wer von den weiteren Mitarbeitenden/der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem*der Angeschuldigten informiert?
Öffentlichkeit	Benennung <u>einer</u> Ansprechperson für die Öffentlichkeit Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung Festlegungen wie über wann die Kommunikation mit den Medien läuft
Rehabilitation	Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den*der Angeschuldigten als falsch erweisen, obliegt es dem Träger, sich für eine vollständige Rehabilitation einzusetzen
Aufarbeitung	Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams. Analyse der Ursachen und möglicher - vorwiegend struktureller, konzeptioneller – Fehlerquellen

Methoden zu 6.4

*Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation
(Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld)*

Name, Anschrift, Alter des Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
<p>Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie durch Mitarbeitende</p> <p>Ggf. ergänzen durch dokumentierte Beobachtungen gemäß dem jeweiligen Verfahren des zuständigen Jugendamtes (siehe „<i>Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld</i>“, S. 74</p>	<p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet?</p> <p>.....</p> <p>Über welchen Zeitraum?</p> <p>.....</p> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <p>.....</p> <p>Wer/wann:</p> <p>.....</p> <p>Mit welchem Verfahren dokumentiert?</p> <p>.....</p> <p>Information des Trägers:.....</p>
Mitteilung an die Leitung und Kollegiale Beratung im Team	<p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Ende des Prozesses</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, " Anonymisierte Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig!</p>
Feststellung des Sachverhalts	<p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p>
Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos	

<p>siehe: Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>Kann eine akute gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden? Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der anonymisierten Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft³¹ gekommen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Bei erheblicher und akuter, gegenwärtiger Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z.B. Würgemale am Hals) sofortige Übergabe an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD) - Übergabe nachweisbar machen; z.B. schriftliche Mitteilung. Ggf. auch Polizei oder Notarzt einschalten. Ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Siehe „Übergabe an das Jugendamt“ Wenn möglich: Dokumentation der Anzeichen/Verletzungen!</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...). Können die Personensorgeberechtigten einbezogen werden oder wird der Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt?</p> <p>.....</p>
	<p>Ende des Prozesses</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Welche notwendigen Maßnahmen werden eingeleitet zum Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen durch die Personensorgeberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos? (Gespräch mit den Eltern, s.u., weitere Beobachtungen mittels Bogen, „anonymisierte“ Beratung mit weiteren Institutionen, ...)</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Können eigenen Maßnahmen zur Unterstützung von Seiten der Einrichtung angeboten werden (z.B. Vermittlung/Begleitung in Erziehungsberatung, Koordinierte Kinderschutzstelle, Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfen, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum, ärztliche Hilfe)?</p>

³¹ Mindestqualifikation der „Insofern erfahrene Fachkraft“:

- einschlägige Berufsausbildung z.B. Dipl. –Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching- Kompetenzen
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

	<p>.....</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Welche Ziele werden mit wem wann vereinbart? Wann Zielüberprüfung vereinbart?</p> <p>.....</p>
<p>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen am:</p> <p>.....</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Sind Personensorgeberechtigte bereit und in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Siehe: Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“, erneute gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Klären des weiteren Vorgehens:</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Eltern reagieren im Sinne der Abwendung der Gefährdung</p> <p>Welche Hilfen/Maßnahmen mit welchem Ziel in welchem Zeitraum mit wem vereinbart?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p> <p>Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am:</p> <p>.....</p>
<p>Überprüfung der Zielerreichung</p>	<p>Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung der Abwendung der Kindeswohlgefährdung - waren sie erfolgreich?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Ende des Prozesses; Schutzauftrag erfüllt</p>

	<p><input type="checkbox"/> Nein, Bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sie sich? Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig? Wer kontrolliert Einhaltung und Erfolg? Erneutes Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“ zur Abschätzung. Ggf. Übergabe an das Jugendamt (s.u.), ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p>
<p>Übergabe an das Jugendamt/ASD durch den Träger/die Leitung</p> <p>Übergabe nachweisbar dokumentieren!</p> <p>Schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung vom Jugendamt anfordern</p>	<p>Die schriftliche Meldung und Übergabe an das Jugendamt enthält in der Regel laut Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrages folgende Angaben (ggf. vorab mündliche Mitteilung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes; Telefonkontaktdaten ■ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten ■ beobachtete gewichtige Anhaltspunkte ■ Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ■ bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen ■ Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung ■ beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen ■ weitere Beteiligte oder Betroffene. <p>Information an den Träger am:</p> <p>bzw. Meldung durch den Träger am:</p> <p>Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen (z.B., wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird)?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p>
<p>Anmerkungen</p>	

Methoden zu 6.5

Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld (Beispiel Jugendamt Landkreis Bad Neustadt)

Der Ampelbogen versteht sich als ein Baustein im Entscheidungsprozess, ob im vorliegenden Fall eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Er dient der geschärften Wahrnehmung und Dokumentation. Gefährdungen sollen möglichst frühzeitig erkannt werden und die Vorbereitung auf ein Gespräch im Team oder die Beratung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Gefährdungseinschätzung soll erleichtert werden. Der Bogen ist unterteilt in die Abschnitte Einschätzung einer akuten Gefährdung, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie globale Risiko- und Schutzfaktoren. Wo keine Einschätzung getroffen werden kann bzw. Punkte nicht bekannt sind, wird „k. A.“ (keine Angabe) angekreuzt.

Ampelbogen

Name des Kindes _____
 Geburtsdatum _____
 Sorgeberechtigte(r) _____
 Ausfüllende Fachkraft _____

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu*	Trifft nicht zu	k. A.
Kein regelmäßiges u/o geeignetes Angebot an Nahrung u/o Flüssigkeit, Flüssigkeit – Austrocknungserscheinungen/ Unterernährung			
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltungen und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im Anal- und/ oder Genitalbereich)			
Baby/ Kleinkind wird sich selbst überlassen, d. h. alleine gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite u/o Hörweite (z. B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich.			
Aufsicht ist nicht gewährleistet u/o ungeeignete Aufsichtsperson (z. B. unter Alkohol- u/o Drogeneinfluss stehende Person)			
Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/ Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/ Wasser)			
Verwahrlosung der Wohnung/ Schlafplatz des Kindes (z. B. Ansammlung von Tierkot/ Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen)			

***Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl**

(massive Schädigung, evtl. lebensbedrohliche Situation für das Kind). Sofortiges Einschalten des ASD nötig, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Rot (= Ja) Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht.

Gelb Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/ oder mäßig ausgeprägt wahrgenommen werden. Es liegt eine drohende bzw. latente Gefährdung vor, d. h. es liegt weder eine akute noch keine Gefährdung vor. Diese Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit

Grün (= Nein) Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu bzw. gibt keinen Anlass zu Besorgnis. Die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen werden befriedigt.

k. A. keine Angabe, dieser Punkt kann nicht eingeschätzt werden, ist nicht bekannt.

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, ausgeprägte Windeldermatitis, übler Körpergeruch, häufiger (evtl. unbehandelter) Schädlingsbefall)				
Deutliches Über- oder Untergewicht				
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung				
Deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -Rückschritte (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
Sonstiges:				
Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos oder stark verunsichert				
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über erlebte Gewalt				
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, Malen)				
(wieder) Einnässen/Einkoten				
Essstörungen				
Kind zeigt ausgeprägtes unruhiges Verhalten				
Instabiler/ fehlender Blickkontakt				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				
Kind kann Risiken nicht oder nur schwer einschätzen (und bringt sich dadurch ggf. in Gefahr)				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/ rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen oder selbstverletzendes Verhalten (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)				
Unregelmäßiger KiTa-Besuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)				
Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten				
Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)				
Sonstiges:				

Umgang der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) mit dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern haben kaum/ keinen Zugang zum Kind				
Eltern erkennbar überfordert				
Verlässliche Bezugsperson fehlt				
Kind erhält zu wenig zeitliche u/o emotionale Zuwendung (z. B. kein/kaum Blick-, Körperkontakt, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigern von Trost)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)				
Keine Wertschätzung/ Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, Ignoranz)				
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z. B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z. B. von Flaschen)				
Fehlende altersangemessene Tagesstruktur				
Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize/ Anregungen zum altersgerechten Spiel				
Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung				
Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu				
Körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)				
Sonstiges:				
Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktions-tüchtigen Möbel...)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt u/o verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmittel/ Medikamente/ Alkohol/ Zigaretten, ungesicherte Treppen etc.)				
Beengte Wohnsituation				
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen/ Bettzeug, kaum Frischluft o Tageslicht; liegt das Kind ständig in Wippe, Tragetasche oder Bett?)				
Sonstiges:				

Risiko- und Schutzfaktoren

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Unerwünschte Schwangerschaft			

Früh- u/o Mangelgeburt			
Mehrlingsgeburt			
Behinderung u/o chronische Erkrankung des Kindes			
Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwieriges Verhalten, diagnostizierte Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/ ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerung, körperliche u/o geistige Behinderung, chronische Behinderung, sonstige)			
Sehr junge Eltern (Mutter ≤ 18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt u/o mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20)			
Kinderreiche Familien			
Alleinerziehend			
(schwere) körperliche Erkrankungen u/o Behinderung eines/ beider Elternteile u/o von Geschwistern			
Psychische Auffälligkeiten/ Störungen eines/ beider Elternteile (auch: Wochenbettdepression?)			
Sucht eines/ beider Elternteile			
Verwahrlostes Erscheinungsbild eines/ beider Elternteile			
Gewalterfahrung eines/ beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie			
Hochstrittige Trennung/ Scheidung			
Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt			
Arbeitslosigkeit/ ALG II-Bezug			
Schulden			
Soziale/ Sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktperson verfügbar, bekommt keinen Besuch)			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Nimmt Signale des Kindes wahr						
Kann Bedürfnisse und Signale des Kindes angemessen beantworten						
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten						
Emotionale Stabilität						
Tagesstruktur						
Positive/ unterstützende Paarbeziehung						
Kritikfähigkeit						
Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
Aufarbeitung eigener Traumatisierungen/ Gewalterfahrung/ Lebenskrisen						
Problemeinsicht						

Soziales Umfeld vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)	Red	Green	White	Red	Green	White
Bereitschaft Hilfe anzunehmen/ an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken/ Kooperationsbereitschaft	Red	Green	White	Red	Green	White
Fähigkeit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken	Red	Green	White	Red	Green	White
Sonstiges:	Red	Green	White	Red	Green	White

Gesamteinschätzung

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss abgewogen werden, welche Risiken, schützende Faktoren und bestehende Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich dies auf das Wohl des Kindes auswirkt. Es ist zu berücksichtigen, welche Faktoren im Einzelfall vorliegen, wie sie gewichtet und ggf. kompensiert werden können. Folgende Fragen können außerdem zur Gesamteinschätzung herangezogen werden:

- Was geschieht dem Kind jetzt, wie sicher ist es? (Sicherheit, Ressourcen)
- Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?
- Wie wahrscheinlich ist dies nach den der Fachkraft bekannten Informationen?
- Welche chronischen Bedingungen liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen könnten?
→ Einschätzung der Entwicklungsdefizite beim Kind und des Erziehungsverhaltens der Eltern.

Ergebnis

Ankreuzen	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Green	Die Bedürfnisse des Kindes werden befriedigt, die Einschätzung der Merkmale gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
Yellow	Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente liegen vor oder die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen
Red	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden. Eine Meldung an den ASD ist sehr wahrscheinlich erforderlich.

Begründung und weitere Schritte:

Ort, Datum, Unterschrift

1 Weiteres Material und Quellen

- 1 Bundesrahmenhandbuch **Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt**; Diakonie Siegel. Überblick über die Inhalte unter: <https://www.diakonie-wissen.de/documents/1323081/1327439/Praesentation+BRH+Schutzkonzepte.pdf/a7433b85-c91c-4056-a88e-fb87efaedcef> Bestellung: www.diakonie-dqe.de und **Bundesrahmenhandbuch Kindertageseinrichtungen der BETA** (K 2.12. Kinderschutz) unter: <https://www.beta-diakonie.de/angebot/bundesrahmenhandbuch/>
- 2 **IFP: Erfolgreiche Konzeptionsentwicklung; Modul C/Kinderschutz** unter: https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/modul_b_ke-orientierungsrahmen_2018_end.pdf und **PQB Qualitätskompass** unter: https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/pqb_qualitatskompass_stand_dezember_2018.pdf ;
- 3 **EKD- Materialien: Hinschauen-Helfen-Handeln**, <https://www.ekd.de/Hinschauen-Helfen-Handeln-bei-Missbrauch-24023.htm> und <https://www.ekd.de/Portalsuche-276.htm?q=risikoanalyse>
- 4 **Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen** https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf
- 5 **Schutzkonzept des Erzbistums Berlin**; https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf
- 6 **Handbuch Schutzkonzept sexueller Missbrauch**, Empfehlungen des runden Tisches: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf
- 7 **Materialien der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**: www.bayern-evangelische.de
- 8 **Prüfbogen „Kindeswohlgefährdung“** ausführliches Muster vom Kommunalverband Baden Württemberg unter <https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen.html>
- 9 **Handbuch KITA der ELKB – Kapitel Kinderschutz**: https://www2.elkb.de/intranet/system/files/book/downloads/vfkg-ag_kita-prozessdokumentation_final.pdf
- 10 **Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Gewalt**, Empfehlungen der Berufsgruppe Würzburg: <http://www.berufsgruppegegensexuellegewalt.de/empfehlungen/>
- 11 **Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden**: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13 , 21.08.2019
- 12 **Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern** von Jörg Maywald, Verlag Herder 1. Auflage 2019, ISBN: 978-3-451-38319-9
- 13 **Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten**, Hg. Rheinische Verband Ev.

Tageseinrichtungen für Kinder 2012, unter: <http://www.rheinischer-verband.de/wp-content/uploads/2014/01/Brosch%C3%BCre-Endfassung.pdf> , 30.08.2019

14 Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII,
http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf

15 Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kinder- tageseinrichtungen,
http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutz-konzepte-i.pdf